

Meckenheimer Reiter-Club e. V.

- gemeinnützig -

Satzung

Ausgabe 2011

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Meckenheimer Reiter-Club“ e.V. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Grafschaft (Kreis Ahrweiler). Postanschrift ist die Anschrift der Geschäftsstelle, Burg Münchhausen, 53343 Wachtberg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen. Der Verein ist Mitglied des örtlich zuständigen Kreissportverbandes und über diesen des zuständigen Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unpolitisch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- Ausbildung und Unterrichtung der Jugend und aller interessierten Personen in allen Fragen der Reit-, Voltigier- und Fahrlehre sowie der Haltung, Ausbildung von Pferden und des Umgangs mit den Pferden, Pferdezucht
- Durchführung von Pferdeleistungsschauen und -wettbewerben
- Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet

§ 3 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben (vergl. §5). Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

zu a) ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen

zu b) Fördermitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen

zu c) zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei nicht volljährigen Personen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht genannt zu werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und deren Durchführungsbestimmungen.

§ 6 – Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilnehmen.

Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht grundsätzlich das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (vgl. aber § 12 Nr. 3).

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen zu befolgen;
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie evtl. festgesetzte Gebühren zu bezahlen;
 - c) jährlich – entsprechend der anfallenden Arbeiten – Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Sollte aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, keine Arbeit geleistet werden, ist vom Mitglied ersatzweise ein Entgelt für die nicht erbrachte Arbeitsleistung zu entrichten.
Die Anzahl der von jedem Mitglied jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des ersatzweise zu leistenden Entgeltes wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt;
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schaden;
 - e) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 7 – Stammitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitvereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammitglied sein und nur über diesen Verein den Reitausweis beantragen.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammitglieder startberechtigt, falls die jeweilige Ausschreibung nichts anderes besagt.
3. Beabsichtigte Änderungen der Stammitgliedschaft sind dem Vorstand des Vereins mit dreimonatiger Kündigungsfrist anzuzeigen.
Sie erlangen jedoch grundsätzlich erst zum 01. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres Gültigkeit.
In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine vorzeitige, d.h. über eine vor dem 01. Januar des auf die beabsichtigte Änderung folgenden Kalenderjahres wirksam werdende Beendigung der Stammitgliedschaft. Soll parallel zur Beendigung der Stammitgliedschaft auch die ordentliche Mitgliedschaft enden, ist für diesen Teilbereich § 8 dieser Satzung maßgebend.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Im Falle des Austritts endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Ziffer 2 trotz Mahnung nicht nachkommt oder
 - b) mit der Begleichung seiner Mitgliedsbeiträge, Gebühren etc. trotz Mahnung mehr als 12 Monate in Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mit Postzustellungsurkunde bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen nach Bekanntgabe durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen zeitgleich alle Rechte gegenüber dem Verein. Der Verpflichtung zur Zahlung entstandener Mitgliedsbeiträge, Gebühren etc. hat die/der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (=31. Dezember) nachzukommen.

Der Austritt bzw. Ausschluß begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 – Vorstand

1. Der Verein ist vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Kassierer
 - e) der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)
 - f) der Sportwart
 - g) der Beauftragte für Breitensport
 - h) der Pressewart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 ff BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Vorstand hat der Jugendwart die gleiche Stimme wie die übrigen Mitglieder.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendwartes – von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder zu a) bis d) und f) bis h) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Wahlmodus bestimmt sich wie folgt:

Im ersten Jahr nach Einführung dieser Satzung stehen der „Vorsitzende“ und der „Beauftragte für den Breitensport (=bisher: Beisitzer), im zweiten Jahr der „Geschäftsführer“ und der „Sportwart“ und im dritten Jahr der „stellv. Vorsitzende“, der „Kassierer“ und der „Pressewart“ zur Neu- oder Wiederwahl an.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Die Amtszeit des ergänzungsgewählten Vorstandsmitgliedes läuft dann noch so lange, wie die ursprüngliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

7. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt.
Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Amtsdauer des Jugendwartes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Neu- oder Wiederwahl hat eine Woche vor der turnusmäßigen Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Wahlverfahren bestimmt sich analog der Regelung in § 12 Nr. 7 dieser Satzung.

Die Vorbereitung und die Durchführung der Jugendwartwahl wird vom Vorstand geleitet.

Scheidet der Jugendwart während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- c) die Führung der laufenden Geschäfte,
- d) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern nach den Vorgaben dieser Satzung.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Bildung von etwa notwendig werdenden Ausschüssen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Jugendlichen des Vereins werden in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme durch den Jugendwart repräsentiert.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Vor Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 13 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl des gesamten Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- d) Beschlußfassungen über Ordnungen und deren Änderungen,
- e) die Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Anträge nach § 5 und § 8 Nr. 3 dieser Satzung,
- h) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von der Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Hinsichtlich der Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gilt § 15 dieser Satzung.

§ 14 – Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Mit Schluß des Geschäftsjahres sind vom Kassierer die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensgegenstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.
Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern spätestens eine Woche vor der anberaumten turnusmäßigen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren/Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Bankeinzug.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.